



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

19. November 2024 Beschluss 310-2024

4.2.2.0 Allgemeines

IDG-Status: amtl. Publikation

### **G+A; Gebührenordnung Pflegezentrum im Spitz; Anpassung Gebühren PZ Spitz 2025**

Die letzte Gebührenanpassung des Pflegezentrums im Spitz wurde am 6. Oktober 2023 mit Stadtratsbeschluss 263-2023 festgelegt. Die Gebühren werden jährlich durch den Bereich G+A geprüft und Änderungen beim Stadtrat beantragt. Die Zimmerpreise wurden per 01.01.2024 um CHF 20.00 pro Tag erhöht. Die Verbesserung der Kostendeckung wird somit erstmals in der Kostenrechnung 2024 ersichtlich sein. Die Kostenrechnung 2023 wies bei den Hotelleriekosten eine Unterdeckung von CHF 42.65, sowie bei den Betreuungskosten eine Unterdeckung von CHF 9.99 pro Tag aus. Auf eine erneute Erhöhung der Zimmerpreise wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Aufgrund des höheren Stellenplan-Schlüssels wird für die Demenzstation die Betreuungstaxe um CHF 5.00 pro Tag erhöht. Angepasst werden die Vorauszahlungen bei Abschluss eines Pensionsvertrages: Neu wird bei einem definitiven Eintritt eine Vorauszahlung von CHF 7'000.00 fällig (bisher CHF 4'500.00) und bei einem temporären Aufenthalt CHF 2'000.00 (vorher CHF 1'000.00). Die Eintrittspauschale wird um CHF 100.00 auf CHF 400.00 erhöht. Neu werden bei einem Austritt (exkl. Todesfall) oder bei einem Todesfall ausserhalb des Pflegezentrums im Spitz CHF 200.00 in Rechnung gestellt. Für das Nachsenden der Post an die Angehörigen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.00 pro Sendung verrechnet.

Die Pflgetarife obliegen übergeordnetem Recht und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags, die Anpassung der Restkosten erfolgt jährlich auf Basis der Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich / Amt für Gesundheit ("Normdefizite 2025 und Rechnungslegung"). Der Bereichsleiter Gesundheit und Alter empfiehlt dem Stadtrat die Gebühren des Pflegezentrums Spitz wie folgt anzupassen:

### **Arbeitsversion**

## **Gebührenreglement des Pflegezentrums im Spitz**

Änderung vom 19. November 2024

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **6.4-1.17**  
Aufgehoben: –

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 24 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021,  
*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SRS 6.4-1.17 (Gebührenreglement des Pflegezentrums im Spitz vom 21. Dezember 2021) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

## Art. 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Betreuungstaxe:

- |    |                                       |           |
|----|---------------------------------------|-----------|
| a. | (geändert) Kosten pro Tag             | Fr. 50.00 |
| b. | (neu) Kosten pro Tag in Demenzstation | Fr. 55.00 |

## Art. 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen:

- |      |   |              |
|------|---|--------------|
| a.   | (geändert) Vorauszahlung:                 | Fr. 7'000.00 |
| a.1. | (geändert) Vorauszahlung temp. Aufenthalt | Fr. 2'000.00 |
| b.   | (geändert) Eintrittspauschale:            | Fr. 400.00   |
| g.   | <i>Aufgehoben.</i>                        |              |
| h.1. | (neu) Kosten externer Todesfall           | Fr. 200.00   |
| h.2. | (neu) Austrittskosten (exkl. Todesfall)   | Fr. 200.00   |
| p.   | (neu) Nachsenden der Post (pro Sendung)   | Fr. 5.00     |

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

[Abschlussklausel]

Kloten, 19. November 2024

Präsident: René Huber  
Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

## Beschluss:

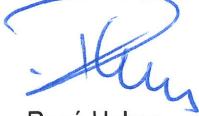
1. Der Stadtrat bewilligt die vorgeschlagene Anpassung in der Gebührenverordnung des Pflegezentrums im Spitz, mit dem Vorbehalt, dass die Gebührenverordnung bei gesetzlichen Änderungen, Anpassungen der Vorgaben durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und den Resultaten der Verhandlungen zwischen den Leistungserbringern und Krankenversicherern durch übergeordnetes Recht angepasst werden muss.
2. Die Gebührenanpassungen werden per 01.01.2025 eingeführt und gelten für das Pflegezentrum im Spitz, inkl. Pflegestation Kirchgasse und Pflegewohnung Schaffhauserstrasse.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung angerechnet, beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Ein allfälliger Rekurs ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilungen an:

- Bereichsleiter F+L
- Bereichsleiter G+A
- Bereichsleiterin E+S
- Leiter Kommunikation (amtliche Publikation)
- Leiter Finanzen & Rechnungswesen
- Bezirksrat Bülach

Für Rückfragen ist zuständig: Gerber Beatrice, Stv. Bereichsleiterin G+A, Telefon 044 815 18 47,  
beatrice.gerber@kloten.ch

**STADTRAT KLOTEN**



René Huber  
Präsident



Thomas Peter  
Verwaltungsdirektor

Versand am
<b>E</b> 20. Nov. 2024